

2.3 Verpflichtungsschein

Ich verpflichte mich, mein Kind

sofort vom Besuch der Schule zurückzuhalten und die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen-Darm-Infektion mit Durchfall und/oder Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist.

Auch wenn bei meinem Kind eine sonstige übertragbare oder meldepflichtige Erkrankung auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht - wie z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Hirnhautentzündung, Virushepatitis, Tuberkulose, Krätze oder verlaust sind - werde ich die Schule unverzüglich informieren und das Kind erst wieder in die Schule bringen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Läusebefall darf mein Kind die Schule erst dann wieder besuchen, wenn es frei von Läusen und Nissen ist. Die Schule kann ein entsprechendes Attest verlangen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im Anschluss an eine nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) übertragbare Erkrankung des Kindes die Schule erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besucht werden darf.

Auch wenn ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich im Interesse der übrigen Schüler durch Rücksprache mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin oder mit dem Gesundheitsamt abklären lassen, ob mein nicht erkranktes Kind die Schule besuchen darf.

Ein Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte - Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ein Elterninformationsblatt wurden mir ausgehändigt.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der Eltern/der Sorgeberechtigten